

- 4) für den Ausbau des Staatsbahnhofes in Nürnberg auf 1,550,000 fl.,
 5) für die Anlage der Centralwerkstätte in Nürnberg auf 2,250,000 fl.,
 6) für den Ausbau des Staatsbahnhofes in München einschließlich der Anlage einer Verbindungslinie zwischen Thalkirchen und Laim auf 1,600,000 fl.,
 7) für den Neubau des Staatsbahnhofes in Rosenheim auf 800,000 fl.,
 8) für den Ausbau des Staatsbahnhofes in Augsburg auf 1,550,000 fl.,
 9) für die Anlage einer Station zwischen Laufach und Aschaffenburg bei den sogenannten Weiberhöfen auf 37,800 fl.,
 10) für Herstellung des Doppelgleises auf der Bahnstrecke Aschaffenburg-Landesgrenze bei Kahl auf 351,000 fl.,
 zur Ergänzung des Fahrmaterials der Bodensee-Dampfschiffahrt, namentlich zur Erweiterung der Trajectanstalt 260,000 fl.
 zusammen auf den Maximalbetrag von 14,338,800 fl.
 (vierzehn Millionen dreihundert acht und dreißig tausend achthundert Gulden) festgestellt.

Gegeben München, den 28. April 1872.

L u d w i g.

Graf v. Hagnenberg-Dur. v. Pfrehschuer. Fhr. v. Prandh. v. Luf.
 v. Pfeufer. v. Fischer,
 Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell.

Art. 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Artikel 1 festgesetzten Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatsisenbahnen zu ver sicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von 14,338,800 fl. (vierzehn Millionen dreihundert acht und dreißig tausend achthundert Gulden) aufzunehmen.

Dieses Eisenbahnanlehen wird als eine Fortsetzung der seit dem Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanzperiode betreffend, aufgenommenen Eisenbahnanlehen erklärt und es ist sich bezüglich der Tilgung dieses Anlehens nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanz = Gesetze zu richten.

Der Bedarf für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehen summe zu beschaffen. Von der Zeit der Vollendung der in Artikel 1 bezeichneten Objecte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.